

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 12

DIENSTAG, DEN 11. FEBRUAR

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	281	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 11	282
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	281	Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	283
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Otten- sen 65)	282	Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg	284
		Änderung der Beitragsordnung des Studierenden- werks Hamburg	284

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Vergabekammer gibt folgende Regelung für den Umgang mit eingehenden Nachprüfungsanträgen bekannt:

Die Vergabekammer ist während der allgemeinen Funktionszeiten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt besetzt, also montags bis donnerstags von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.45 Uhr bis 14.00 Uhr.

Es ist zu beachten, dass Nachprüfungsanträge, die nach 15.00 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. 13.00 Uhr (freitags sowie an Werktagen vor arbeitsfreien Tagen) bei der Vergabekammer eingehen, möglicherweise erst am darauf folgenden Werktag zugestellt werden.

Hamburg, den 3. Februar 2014

**Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 281

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma OTTO GmbH & Co. KG hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

die Errichtung und den Betrieb eines „Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Wärme- und Kälteauskopplung“ und damit eine „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“ (Nummer 1.2.3.2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Wandsbeker Straße 3-7 in Hamburg-Bramfeld beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der gemäß § 3c Satz 2 UVP vorgenommenen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 28. Januar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 281

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Ottensen 65)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), für das Gebiet zwischen Arnoldstraße und Karl-Theodor-Straße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 3/13).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt: Arnoldstraße – Bahnenfelder Straße – Karl-Theodor-Straße – Rothestraße (Bezirk Altona, Stadtteil Ottensen, Ortsteil 214).

Der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Ottensen 65 soll die ortsbildprägende Bebauung im Plangebiet durch ein Erhaltungsgebot nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB planungsrechtlich sichern. Damit soll das historisch gewachsene Straßenbild insbesondere entlang der Arnoldstraße mit seiner für Ottensen typischen Bebauungsstruktur erhalten werden. Gleichzeitig soll auch die vorhandene Nutzungsstruktur gesichert werden.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Hamburg, den 20. Januar 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 282

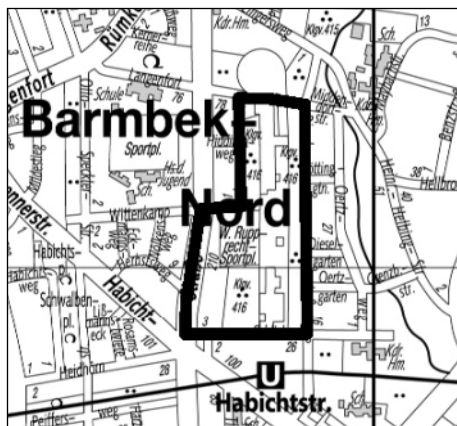
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 11

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 2/13 eingeleitet.

Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 11

Gebietsgrenzen: Dieselstraße – Schlicksweg – Steilshooper Straße – Wittenkamp – Ivensweg – Nordgrenze des Flurstücks 6290 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428).



Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 11 hat das Ziel, mit der Verlagerung des Opernfundus die Flächen neu zu ordnen und zu einem neuen Wohnquartier zu entwickeln. Die vorhandenen Kleingärten werden innerhalb des Plangebietes verlagert und in der Mitte des Gebietes als eine zusammenhängende Anlage konzentriert.

So können mindestens 675 Wohneinheiten in verschiedenen drei-, vier- und fünfgeschossigen Gebäudetypen neu entstehen, die sich in drei zusammenhängende Quartiere gliedern. Es werden neue Wegeverbindungen geschaffen, die die bestehenden mit den neuen Wohnquartieren sowie der Kleingartenanlage verbinden.

Im Norden soll eine Kindertagesstätte entstehen. Im Eckbereich Steilshooper Straße/Schlicksweg ist eine Kerngebietsnutzung mit Wohnanteilen geplant. Das vorhandene Umspannwerkwerk wird bestandsgemäß übernommen. Eine Erweiterungsmöglichkeit ist vorgesehen.

Die Erschließung des Wohnquartiers erfolgt durch die umgebenden vorhandenen Straßen, deren Querschnitte durch die Ausweisung von neuen Straßenverkehrsflächen an die Erfordernisse des Quartiers angepasst werden können.

Mit dem Bebauungsplan werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, die umweltbezogenen Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange. Sie betreffen die Themen: Landschaftsprogramm, Freiraumverbund, Grünflächen, Kleingärten, Artenschutz, Baumschutz, Eingriff/Ausgleich, Altlasten, Verkehr/Erschließung, Immissionsschutz, Entwässerung und Klimaschutz.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter.
- Städtebaulich-Landschaftsplanerisches Gutachten von PPL zur Untersuchung der Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes (Januar 2011).
- Lärmtechnische Betrachtung zum Straßen- und Schienenlärm und Vorschläge zu Immissionsschutzfestsetzungen vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord (Oktober 2013).
- Gutachten zur Prognose der Luftschadstoffbelastung 2018 durch den Straßenverkehr bei Umsetzung des B-Planes von METCON (Februar 2013).
- Stellungnahme der Feuerwehr zur Gefahrenerkundung des Kampfmittelverdachts (Januar 2012).
- Baugrundgeologische Beurteilung zu Boden und Geologie (1979) sowie eine ergänzende Stellungnahme zum Grundwasser und zur Versickerung vom Geologischen Landesamt (November 2012).
- Stellungnahme zur Bewertung von Flächen, die im Fachinformationssystem Altlasten verzeichnet sind und daraus folgende Anforderungen aus Sicht des Boden-

schutzes vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord (Januar 2013 und Aktualisierung Mai 2013).

- Historische Erkundung für den Bereich der ehemaligen Schiffsbauversuchsanstalt, den Wilhelm-Rupprecht-Sportplatz und die Gewerbegrundstücke Steilshooper Straße 208-216 zur Identifizierung von Altlasten und weiteren Untersuchungsbedarfen von URS (März 2012).
- Oberflächenentwässerungskonzept zur Untersuchung der Anforderungen und Entwicklung von Lösungen für die Oberflächenentwässerung im Plangebiet von BWS GmbH (November 2013, Februar 2014).
- Landschaftsplanerische Grundlagenerhebung und naturschutzfachliche Bewertung mit Baumkartierung von C. W. Mohr (September 2009).
- Eingriffs- und Kompensationsberechnung nach der Bewertungsmethode des Hamburger Staatsrätemodells für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord (November 2013).
- Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Untersuchung zu Brutvögeln und Fledermäusen von K. Lutz (September 2012).
- Bausubstanzgutachten zum Gebäude Schlicksweg 21 von Wessling GmbH (Juni 2013).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, zu Baum- und Heckenfestsetzungen, Bodenbelastungen und Lärmschutz (April und Mai 2013).
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, zur zentralen Wärmeversorgung des Plangebietes (April 2013).
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, zu Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (November 2011).
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu Lärmimmissionen (April 2013).
- Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen zu Ausgleichsmaßnahmen und Erhaltungsgebot Schlicksweg 21 (Mai 2013).
- Bezirksamt Hamburg-Nord, Management des öffentlichen Raumes/Stadtgrün, zu Grünfestsetzungen und Baumschutz (Mai 2013).
- Hamburg Wasser zur Entwässerung und Einleitmengen (April 2013).
- Vattenfall Europe zum Umspannwerk Steilshooper Straße 204 (August 2008, April 2013, November 2013).
- Stromnetz Hamburg GmbH zum Umspannwerk Steilshooper Straße 204 (Mai 2013).
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen (Mai 2013).

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung), die umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 19. Februar 2014 bis 24. März 2014 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr

und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummern 040 / 4 28 04 - 60 26 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie vorgenannten umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen) bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

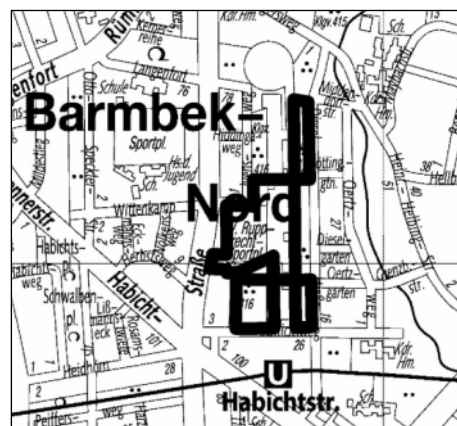
Hamburg, den 4. Februar 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 282

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 1/13) „Wohnen und Kleingärten westl. Dieselstraße in Barmbek-Nord“ im Geltungsbereich zwischen Dieselstraße und Steilshooper Straße im Stadtteil Barmbek-Nord (L 1/13 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 19. Februar 2014 bis zum 24. März 2014 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.



Anlass der Änderung des Landschaftsprogramms ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen, die Verlagerung des Sportplatzes und die Neuordnung der Kleingartenflächen.

Das hat zur Folge, dass im Landschaftsprogramm der Anteil des Milieus „Etagenwohnen“ zunimmt, das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ entfällt und das Milieu „Kleingärten“ innerhalb des Plangebietes räumlich verschoben wird. Der Verlauf der Milieuübergreifenden Funktion „Grüne Wegeverbindung“ verschiebt sich nach Osten.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss, Raum D.01.272, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 17. Oktober 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 283

Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 4. Dezember 2013

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerkgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1

Beitragspflicht

Das Studierendenwerk erhebt zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag von allen Studierenden, die bei den Hochschulen eingeschrieben sind, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerkgesetzes erstreckt.

§ 2

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Die Beiträge sind an die für die jeweilige Hochschule zuständige Kasse zu entrichten.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt 65,- Euro je Semester.

(2) Der Beitrag ist für das Semester auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt.

(3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Beitragserslass

(1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu stellen ist, erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Studenten bzw. für die Studentin eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Student bzw. die Studentin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet.

(2) Der Beitrag wird auf schriftlichen Antrag im Falle einer Einschreibung an mehreren Hochschulen, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerkgesetzes erstreckt, erlassen, wenn der Nachweis über die Beitragszahlung an einer Hochschule vorgelegt wird.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet ein Ausschuss, dem zwei vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer angehören. Die betroffenen Hochschulen werden unverzüglich unterrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt hinsichtlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit Wirkung zum 1. März 2013 und hinsichtlich der anderen Hochschulen mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Sommersemester 2013 anzuwenden.

Hamburg, den 4. Dezember 2013

**Studierendenwerk Hamburg
– Anstalt öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 284

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 4. Dezember 2013

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerkgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1

Änderung der Beitragshöhe

In § 3 Absatz 1 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg vom 4. Dezember 2013 (Amtl. Anz. Nr. 12 vom 11. Februar 2014 S. 284) wird der Betrag „65,- Euro“ durch den Betrag „75,- Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die in § 1 vorgesehene Änderung tritt hinsichtlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zum 1. September 2014 und hinsichtlich der übrigen Hochschulen zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Hamburg, den 4. Dezember 2013

**Studierendenwerk Hamburg
– Anstalt öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 284

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Errichtung und Betrieb eines Kiosks mit öffentlicher WC-Anlage am Standort Rüschpark in Hamburg/Finkenwerder

PROJEKTDATEN

Bewerbungsschluss: 30. Mai 2014, 12.00 Uhr

Verfahren: Freihändige Vergabe nach
Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Berufsgruppen: Investoren, Bauunternehmer,
Architekten, Bauingenieure

Gewünschte Teilnehmerzahl: 3

Gebäudetyp: Eingeschossiges Haus

Art der Leistung: Bauleistung/Objektplanung
Gebäude/Betrieb

Sprache: Deutsch

Auslober/Bauherr: Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburg (DE)

Betreuer: Herr von Rüden (Bezirksamt Hamburg-Mitte/MR)

Aufgabe: Gegenstand der Ausschreibung ist die Planung,
der Bau und der Betrieb eines Kiosks mit einer öffentlichen
WC-Anlage im Rüschpark Hamburg-Finkenwerder. Die
Fläche für den Kiosk liegt am Rand des Rüschparks, an der
südlichen Grenze, mit Ausrichtung parallel zum Rüschweg.

Es ist die Vergabe einer öffentlichen Baukonzession gemäß
§ 99 Absatz 6 GWB vorgesehen. Die Bieter sollen ein Kiosk-
Gebäude mit öffentlicher WC-Anlage planen, bauen und
langfristig (30 Jahre) betreiben bzw. durch einen Betreiber
langfristig betreiben lassen und so die Planungs- und Bau-
kosten sowie die Kosten für die Nutzung des öffentlichen
Bodens refinanzieren (lassen). Das Eigentum an den bebau-
ten Grundstücken geht nicht auf den Bieter über, sondern
verbleibt bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Betrof-
fen von den Baumaßnahmen und der Nutzung der Kiosk-
Fläche ist örtlich ausschließlich öffentlicher Raum. Für die
Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage ist
ein Vertrag nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Grün- und
Erholungsanlagen in der Fassung vom 11. Juli 1989 und
§§ 54 ff Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz abzu-
schließen und entsprechende Sondernutzungsentgelte zu
zahlen, deren Höhe abweichend von den Vorgaben der Glo-
balrichtlinie „Sondernutzung“ auf Grund des besten Gebots
im geplanten Vergabeverfahren zu ermitteln sind. Eine Ver-
gütung für den Bau und/oder den Betrieb des Kioskgebäu-
des durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

Es gibt keine Erkenntnisse über Altlasten auf dem betroffe-
nen Flurstück. Auf dem Nachbar-Flurstück befindet sich
ein Materiallager der Altenwerder Fischer.

Es wird keine Haftung für Untergrundverhältnisse oder die
Bebaubarkeit der Vertragsfläche sowie aller daraus resultie-
renden öffentlich-rechtlichen Pflichten übernommen. Die
Bieter können sich vor Angebotsabgabe selbst ein Bild über
die Untergrundverhältnisse verschaffen.

Gegebenenfalls wird eine Untersuchung auf Kampfmittel
aus dem 2. Weltkrieg nach der Aufgrabung des Bodens
erforderlich. Die Kosten und der erforderliche Zeitaufwand
für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen sind
vom Bieter zu berücksichtigen.

Erschließungsendpunkte sind etwa 50 m vom Standort ent-
fernt. Die Erschließungskosten hat der Bieter zu tragen.
Das Bezirksamt stellt eine öffentliche Zuwendung von
maximal 60 000,- Euro für die Erschließung in Aussicht.

Das Kiosk- und WC-Gebäude darf maximal eine Größe von
100 m² umfassen. Einschließlich umliegender Außenflä-
chen ist die Gesamtfläche für den Kiosk mit öffentlichem
WC auf maximal 400 m² begrenzt. Das Teilstück des Parks
ist nur soweit zu beanspruchen, dass ein Eingriff in das
angrenzende wegbegleitende Buschwerk weitestgehend ver-
mieden wird. Die Außenflächen sind in einem versiege-
lungsarmen Belag herzustellen.

Wenn durch das Bauprüfverfahren entschieden wird, dass
zusätzliche Stellplätze erforderlich sind, dürfen diese nicht
in der Parkanlage errichtet werden. Zusätzlich entstehende
Kosten (Ablösebeträge) sind vom Bieter zu tragen.

Das Kiosk-Gebäude ist in eingeschossiger Bauweise herzu-
stellen.

Die bauliche Umgebung wird von Gebäuden mit flachen
Satteldächern und mit backstein- oder metallverkleideten
Fassaden geprägt. In der Fassadengestaltung des zukünfti-
gen Kiosks sind die gestalterischen Merkmale der städte-
baulichen Umgebung aufzugreifen. Die Gebäudegestaltung
und die Gestaltung der Außenflächen sind mit den Land-
schafts- und Stadtplanern der Verwaltung abzustimmen.

Der Kiosk ist an das Parkwegnetz anzubinden.

Die Beleuchtung des Ortes sollte über zurückhaltende,
nicht die Parkbeleuchtung beeinträchtigende Leuchtmittel
erfolgen. Außenleuchten sind nur in Form von monochro-
matisch abstrahlenden Leuchten mit einem geschlossenen
Glaskörper zulässig. Außenleuchten dürfen nicht in Rich-
tung der Parkanlage ausgerichtet werden.

Darüber hinaus ist der Bieter im Rahmen der Ausschrei-
bungsbedingungen in seinen Planungen für die Entwick-
lung des Gebäudes und die konkrete Bebauung frei. Der
Auftraggeber wünscht, dass der Bewerber eigene Ideen ein-
bringt. Ansonsten muss die Planung genehmigungsfähig
sein und mit dem Auftraggeber sowie gegebenenfalls ande-
ren in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Ham-
burger Behörden abgestimmt werden.

Der Kiosk wird, wie bereits andernorts in der Stadt vorhan-
den, als ein die Aufenthaltsqualität des Parks steigernder
kommunikativer Ort angesehen, bei welchem das Angebot
nicht über die für einen Kiosk üblichen Produkte, wie
Druckwaren, Kaffee, belegte Brötchen usw. hinausgehen
sollte.

Die WC-Anlage ist mit mindestens je einer Damen- und
Herren-Kabine auszustatten und muss barrierefrei sein.

Die öffentlichen WC-Anlagen müssen geöffnet sein von
März bis April von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von Mai bis
September von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, und im Oktober
von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Leistungsumfang: Es werden die Planung, der Bau und der
Betrieb eines Kiosk-Gebäudes mit öffentlicher WC-Anlage
im Rahmen einer Baukonzession ausgeschrieben.

Projektadresse: DE-20095 Hamburg

BAUKONZESSION

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Freie und Hansestadt Hamburg
– Bezirksamt Hamburg-Mitte
Klosterwall 2-8, 20095 Hamburg,
Deutschland

Weitere Auskünfte erteilen:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Claudius von Rüden, MR14
Klosterwall 8, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 23 31
Telefax: 040/4 27 90 - 14 56
E-Mail: claudius.vonRueden@hamburg-mitte.hamburg.de

Angebote, Anträge auf Teilnahme oder
Interessenbekundungen sind zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Claudius von Rüden, MR14
Klosterwall 8, 20095 Hamburg

I.2) **ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)**

Regional- oder Lokalbehörde
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **BESCHREIBUNG DER BAUKONZESSION**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Errichtung und Betrieb eines Kiosks mit öffentlicher WC-Anlage (Baukonzession) am Standort Rüscharp

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung

Planung und Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

s.o. „Aufgabe“

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

45215500-2 (öffentliche Toiletten),
45212423-7 (Bau einer Cafeteria)

II.2) **MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Es wird die Planung, der Bau und der Betrieb eines Kiosks mit öffentlicher WC-Anlage im Rahmen einer Baukonzession ausgeschrieben.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

III.1.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister/Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Ausschreibung zum Bau und Betrieb des Kiosk-Gebäudes (Baukonzession im Sinne von § 99 Abs. 6 GWB) erfolgt im Wege einer freihändigen Vergabe mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 VOB/A; § 22 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Der Teilnahmeantrag des Bewerbers hat die nachfolgenden Erklärungen und Nachweise zu enthalten. Der Teilnahmeantrag ist nach der im Folgenden genannten Reihenfolge zu gliedern. Fehlen Unterlagen in einem Teilnahmeantrag, behält sich der Auftrag-

geber eine Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausdrücklich vor.

(1) Der Bieter hat darzulegen, wer sich um den Auftrag bewirbt, also ob es sich um einen Einzelbieter oder eine Bietergemeinschaft handelt,

(2) Der Bieter hat ferner zu erklären, ob er die Leistung selbst erbringen wird, oder ob er plant, sich der Hilfe von Nachunternehmern zu bedienen,

(3) Der Bieter hat zu erklären, ob er beabsichtigt im Falle des Auftrages seine Rechtsform zu ändern, seine Gesellschafterstruktur und/oder seine Finanzierungsbasis,

(5) Wenn die Bildung einer Bietergemeinschaft geplant ist, müssen Bietergemeinschaften mit ihrer Bewerbung eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abgeben:

– in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird,

– in der alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird,

– in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin vertritt.

(6) Handelsregistrauszug: Es ist ein Handels- bzw. Berufsregistrauszug aus dem Jahr 2012 oder 2013 vorzulegen. Sollte der Bewerber kein deutsches Unternehmen sein, ist eine gleichwertige ausländische Bescheinigung mit amtlicher Übersetzung vorzulegen.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(8) Unternehmensbeschreibung: Der Bewerber hat eine Beschreibung seines Unternehmens einzureichen. Mindestens erforderlich ist die Darstellung von Firmenstruktur, Geschäftsbereichen, Firmenprofil, Konzernzugehörigkeit (soweit vorhanden), die Angabe von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(9) Anzahl der Mitarbeiter: Außerdem ist die Anzahl der Mitarbeiter (fest angestellte und freie Mitarbeiter) anzugeben. Insoweit genügt ein jährliches Mittel der letzten 3 Geschäftsjahre.

(10) Erklärung zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft: Mit der Bewerbung hat sich der Bieter zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erklären. Insbesondere möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bewerber über genügend Liquidität verfügt, um ein Projekt der jeweiligen Größenordnung durchführen zu können. Der Auftraggeber erbittet Erklärungen zu folgenden Punkten:

(a) Umsatz: Der Bieter hat seinen Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre darzulegen. Bei Konzerngesellschaften ist aufzuschlüsseln nach dem Umsatz der Muttergesellschaft und dem Umsatz der jeweiligen Töchter.

(b) Finanzierungsplanung: Der Bieter hat eine aussagekräftige Planung zur Finanzierung des Vorhabens vorzulegen.

(c) Erklärung zur Bonität des Unternehmens: Der Bewerber hat eine Bankbestätigung über einen problemlosen, ordnungsgemäßen Geschäftsablauf vorzulegen. Die Erklärung muss den Zeitraum des aktuellen sowie der 2 vergangenen Geschäftsjahre umfassen.

(d) Erklärungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A: Der Bieter hat nachfolgende Erklärungen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A abzugeben:

- Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- Erklärung, dass sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- Erklärung, dass das Unternehmen bzw. die in leitenden Positionen beschäftigten Mitarbeiter nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- Erklärung, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

III.1.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen

(11) Beschreibung der verantwortlichen Personen: Der Bewerber muss die Personen in seinem Unternehmen benennen, die für die konkrete Leistungserbringung verantwortlich sein werden und deren beruflichen Werdegang grob skizzieren. Mindestens ist anzugeben:

- Name, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit der betreffenden Personen,
- Angabe der voraussichtlich zu übernehmenden Aufgabe,
- beruflicher Werdegang.

(12) Referenzen über vergleichbare Leistungen: Der Bewerber hat Referenzen über die Durchführung vergleichbarer Projekte einzureichen. Diese sollen differenziert nach den Bereichen Projektentwicklung/-planung, Bau, Betrieb vorgelegt werden.

(a) Referenzen hinsichtlich Projektentwicklung/-planung, Bau: Es sind drei Referenzprojekte in den Bereichen Projektentwicklung/-planung und Bau von entsprechenden Bauwerken zu benennen. Die Referenzliste soll Projekte enthalten, die in den letzten 5 Geschäftsjahren durchgeführt wurden oder noch werden, die in ihrer Komplexität der geschuldeten Leistung entsprechen und mit einer Beschreibung der jeweiligen Leistungsbeiträge erläutert werden.

(b) Referenzen hinsichtlich Projektentwicklung/-planung, Bau und Betrieb eines Kiosk oder anderem gastronomischen Objekts: Es sind, soweit vorhanden, weiterhin 2 Referenzprojekte in den Bereichen kombinierter Durchführung von Projektentwicklung/-planung, Bau und Betrieb eines Kiosk oder anderem gastronomischen Objekt zu benennen. Die Referenzliste soll Projekte enthalten, die in den letzten 5 Geschäftsjahren baulich abgeschlossen wurden.

(13) Einreichung einer Grobkonzeption: Der Bewerber hat in groben Zügen seine Ideen für den Bau und den Betrieb des Kioskgebäudes zu beschreiben. Die vom Bieter anzufertigende Konzeption im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs soll zeigen, dass der Bieter sich Gedanken über die Planung und Errichtung des Gebäudes gemacht hat, dass er die besonderen Anforderungen eines Projektes dieser besonderen Anforderungen (Lage, Besucheraufkommen) erkennen und lösen kann, u.a. auch im Hinblick auf den Bau in einer dezentralen Lage in einer Grün- und Erholungsanlage. Da es sich erst um den Teilnahmeantrag handelt, sind die vorzulegenden Konzepte lediglich „Grob-Konzepte“, deren Inhalte in die Wertung der Teilnahmeanträge eingehen. Eine detaillierte Planung wird erst im Rahmen der Angebotsphase erwartet. Wird eine Konzeption nicht vorgelegt oder enthält es keine Angaben zu den nachgenannten vier Aspekten, wird der Teilnahmeantrag des Bewerbers ausgeschlossen. Die Konzeption soll im Einzelnen enthalten:

- Bauwerk: Konzeptionelle Darstellung des zu errichtenden Bauwerks unter Zuhilfenahme auch von Grafiken/Zeichnungen.
- Bauablauf: Das Planungs- und Bauvorhaben sollte in einzelne Teilabschnitte gegliedert und jeweils mit einem Zeitrahmen versehen sein. Der Grad der einhergehenden Verkehrsbehinderungen ist – gegliedert auf die einzelnen Bauabschnitte – in groben Zügen darzustellen,
- Betrieb: Konzeptionelle Darstellung des Betriebs des Kiosks und der öffentlichen WC-Anlage unter Angabe der beteiligten Personen und ihrer Qualifikationen.
- Betriebskosten: Es sind Berechnungen beizufügen, die insbesondere auch -auszugsweise- Angaben über die Preise der angebotenen Waren aufweisen. Zusätzlich sollen Schätzungen des Besucheraufkommens an Wochentagen und Wochenenden beigefügt werden.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1)

ZUSCHLAGSKRITERIEN

1. Auswahlkriterien im Teilnahmewettbewerb:

Es werden höchstens fünf geeignete Bewerber zugelassen.

Erfüllen mehr als 5 Bewerber die Mindestanforderungen, werden davon nur die 5 nach den folgenden Kriterien besten Bewerber zum Verhandlungsverfahren zugelassen. Eine Auswahl der Bewerber erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

1. Allgemeine Erfahrung Projektentwicklung/-planung, Bau, Betrieb, 10 %,
2. Erfahrungen in Projektentwicklung/-planung, Bau, Betrieb eines Kiosk-Gebäudes, 20 %,
3. Kurzkonzzept, 50 %,

Im Rahmen der Wertung des Kurzkonzekpts (Ziffer 3) werden vier Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtwertung:

- a. Bauwerk: 20 %;
- b. Bauablauf: 10 %;
- c. Betrieb: 10 %;
- d. Betriebskosten: 10 %.

4. Bonität/Finanzierung/Projektsicherstellung, 20 %.

2. Zuschlagskriterien der Freihändigen Vergabe.

Im Anschluss an den Teilnahmewettbewerb werden maximal 5 Teilnehmer aufgefordert, ein Angebot einzureichen. Das Angebot wird unter anderem aus einem Konzept bestehen, welches über die Konzeption im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs hinausgeht und detailliertere Angaben zum Bau- und Betriebsvorhaben macht. Diese Konzepte werden im Rahmen der freihändigen Vergabe gewertet. Die Wertung des Konzeptes erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien:

1. Planungs- und Baukonzept, 40 %,
2. Betriebskonzept, 40 %,
3. Wirtschaftlichkeit, 10 %,
4. Sondernutzungsentgelt, 10 %.

Folgende Unterkriterien werden gebildet (die Prozentangaben beziehen sich bei jedem Punkt auf die Gesamtwertung):

1. Planungs- und Baukonzept (insgesamt 40 %):
 - a. Architektur/Gestaltung (Anteil von 20 %);
 - b. Baumaterialien (5 %);
 - c. Erschließung/Verkehr (15 %);
2. Betriebskonzept (insgesamt 40 %):
 - a. Öffnungszeiten (davon 15 %);
 - b. Warenangebot & Dienstleistung (15 %).
 - c. Einbindung in den Park (10 %);
3. Wirtschaftlichkeit (insgesamt 10 %):
4. Höhe des Sondernutzungsentgelts (10 %).

IV.2) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.2.2) Schlusstermin für die Einreichung der Bewerbungen: 30. Mai 2014, 12.00 Uhr

IV.2.3) Sprache(n), in der (denen) die Anträge einschließlich der Unterlagen abgefasst sein können: Deutsch.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**VI.1) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD**

Nein

VI.2) SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Bieter sollen sowohl ihren Teilnahmeantrag als auch später das Angebot sowohl in 2-facher schriftlicher Ausfertigung (1x Original und 1x Kopie) als auch in elektronischer Form auf CD einreichen.

VI.3) RECHTSBEHELFSVERFAHREN/NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

VI.3.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer bei der Behörde für
Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
Neuer Wall 88, 20354 Hamburg, Deutschland

VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn die geltend gemachten Vergabeverstöße nicht unverzüglich nach Kenntnis gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht worden sind (§ 107 Abs. 3 GWB). „Unverzüglich“ wird mit 14 Kalendertagen ab Kenntniserlangung im Vergabeverfahren definiert. Sind die geltend gemachten Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar, müssen diese unverzüglich und darüber hinaus bis zum Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist gerügt werden, § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 GWB. Ein Nachprüfungsantrag ist ferner unzulässig, wenn er mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, eingegangen ist (§ 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, wenn der Antrag erst nach Zuschlagserteilung gestellt wird, § 114 GWB. Die Zuschlagserteilung ist 10 Tage nach Absendung der Vorabinformation per Fax oder Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Vorabinformation per Post zulässig.

VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG:

4. Februar 2014

Hamburg, den 4. Februar 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

123

**Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, die **Erbringung von medizinischen Labor- und Dienstleistungen für das Zentralkrankenhaus in der Untersuchungsanstalt Hamburg – ÖA V 14-11/2014** – im öffentlichen Wettbewerb zu vergeben. Der Vertrag wird zum 1. April 2014 bis zum 31. Mai 2015 geschlossen. Der geschätzte Nettowert liegt bei etwa 120 000,- Euro.

Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Einreichungsfrist läuft am 13. März 2014, 10.00 Uhr, ab.

Interessierte Bieter können die Unterlagen per E-Mail: bernd.santen@justiz.hamburg.de, Telefax 040/4 28 00 14 64, oder schriftlich bei der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Referat Logistik, V 14/12, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, abfordern.

Hamburg, den 4. Februar 2014

**Die Behörde für Justiz und Gleichstellung
– Strafvollzugsamt –**

124